

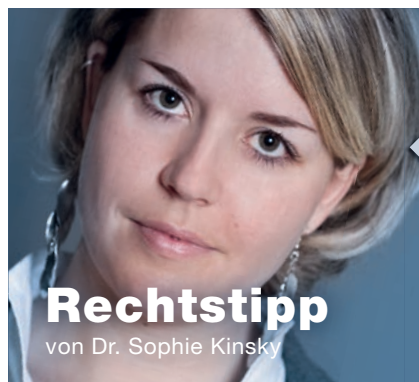


## News im Herbst

von der Muhri & Werschitz Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

### Die Vorteile von Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

In Österreich ist die Anzahl der eröffneten Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters **gering**. Der häufigste Grund dafür ist, dass für den Abschluss eines Sanierungsplanes bei einem Sanierungsverfahren **mit Eigenverwaltung** den Gläubigern eine **Mindestquote von 30 %** anzubieten ist (bei einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung Mindestquote 20 %). In vielen Fällen, vor allem dann, wenn eine 20 %-ige Quote rechnerisch nicht angemessen wäre (das ist vereinfacht gesagt dann der Fall, wenn bei der Verwertung des Unternehmens eine höhere Quote erzielbar ist), kann es Sinn machen, ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung zu beantragen. Im Rahmen des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, alle Rechtshandlungen, die zum **gewöhnlichen Unternehmensbetrieb** gehören - mit Ausnahme der Auflösung von Dienst-, Bestands- sowie sonstigen zweiseitigen Verträgen -, **selbst durchzuführen** (im



#### Rechtstipp

von Dr. Sophie Kinsky

Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung sind sämtliche Rechtshandlungen des Schuldners ohne Zustimmung des Sanierungsverwalters unwirksam). Der Umstand, dass der Schuldner trotz des Insolvenzverfahrens weitestgehend „Herr“ über sein Unternehmen bleibt, schafft eine gewisse **Marktsicherheit**. Für Vertragspartner bleibt der Schuldner weiterhin selbst Ansprechpartner.

Mangels „Postsperre“ kann der Schuldner Geschäftsbriefe uneingeschränkt - ohne Kontrolle durch den Sanierungsverwalter - empfangen. Auch ist der Schuldner befugt, Prozesse selbst anhängig zu machen und auch weiterzuführen. Eine Gesamtbeurteilung zeigt, dass ein Sanierungsver-

*„Häuslbauer aufgepasst:*

*Bauherrenrisiko in die Rechtsschutzversicherung mit aufnehmen.*

*Ansonsten tragen Sie das alleinige Kostenrisiko bei der Geltendmachung von Baumängeln.“*

fahren mit Eigenverwaltung - vorausgesetzt das Mindestquotenerfordernis kann erreicht werden - durchaus vorteilhaft sein kann.

Insolvenzrecht

Vergaberecht

Arbeitsrecht

Haftungsrecht

Exekutionsrecht

Erbrecht

**Inhalt**

# Der Fluch der Direktvergabe im Vergabeverfahren - Aufhebung von Verträgen bei unzulässiger Direktvergabe

Bei der Vergabe von öffentlichen und/oder sektoralen Aufträgen, wie beispielsweise Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Bau- und Dienstleistungskonzessionsverträgen sind unter anderem die zwingenden Vorschriften des Bundesvergabegesetzes 2006 zu beachten.

Aufgrund des § 41 Abs 2 BVerG 2006 kann ein öffentlicher Auftraggeber eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmer im Wege der Direktvergabe beziehen, wenn der geschätzte Auftragswert € 100.000,- netto nicht erreicht. Der EuGH hat allerdings schon mehrfach bei Aufträgen, die zum Teil **weit unter dieser Schwelle** liegen, ausgesprochen, dass bei Aufträgen mit grenzüberschreitendem Interesse, die beabsichtigte Auftragsvergabe jedenfalls **bekannt zu machen** ist.

Wenn jedoch **unzulässigerweise** eine Direktvergabe durchgeführt wurde, ist die jeweils zuständige Vergabekontrollbehörde nach Zuschlagserteilung zur Feststellung zuständig, ob ein Vergabeverfahren in rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde. Das Bundesvergabeamt (bzw im Bereich der Länder das jeweilige Landesverwaltungsgericht)



stellt daraufhin die Unzulässigkeit der Direktvergabe fest und **erklärt den Vertrag für nichtig**. Unter gesetzlich vorgegebenen Rahmenbedingungen kann davon Abstand genommen werden und eine Geldbuße im Ausmaß bis zu ca. 20 % des Auftragswertes verhängt werden. Wir empfehlen daher auch im Bereich der „Kleinaufträge“ sorgsam abzuwägen, ob eine Direktvergabe tatsächlich möglich ist.

*Gerne beraten wir sie bei dieser sowie bei allen anderen Entscheidungsfindungen im Bereich des Vergaberechts.*

## Verlängerung der Schwellenwertverordnung

Ursprünglich gedacht als Wirtschaftsmotor aufgrund der Finanzkrise wurde die Wirksamkeit der für den **Unterschwellenbereich** normierten erhöhten Schwellenwerte nunmehr mit der neuerlichen Verlängerung der Schwellenwertverordnung 2012 durch das BGBl II Nr. 250/2016 bis 31.12.2018 zeitlich erweitert! Daraus ergeben sich folgende Wahlmöglichkeiten der häufigsten Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich:



Verfahrensart	Lieferaufträge	Dienstleistungsaufträge	Bauaufträge
<b>Direktvergabe</b> § 41 BVerG 2006	< € 100.000,-	< € 100.000,-	< € 100.000,-
<b>Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung</b> § 41a BVerG 2006	< € 130.000,-	< € 130.000,-	< € 500.000,-
<b>Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung</b> § 38 Abs 2 BVerG 2006	< € 100.000,- <i>Sonderausnahmen gem § 38 Abs 2 BVerG 2006</i>	< € 100.000,- <i>Sonderausnahmen gem § 38 Abs 2 BVerG 2006</i>	< € 100.000,- <i>Sonderausnahmen gem § 38 Abs 2 BVerG 2006</i>
<b>nichtoffenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung</b> § 37 BVerG 2006	< € 100.000,-	< € 100.000,-	< € 1.000.000,-
<b>Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung</b> § 38 Abs 1 BVerG 2006	< € 209.000,-	< € 209.000,-	< € 5.225.000,-
<b>offenes Verfahren oder nichtoffenes Verfahren mit Bekanntmachung</b>	immer	immer	immer

## Vorwort

In den Mittelpunkt der nunmehr 8. Ausgabe des **MuWe paragraph** stellen wir haftungsrechtliche Themenbereiche der Geschäftsführerhaftung sowie der Haftung des bestellten Abschlussprüfers. Diese Haftungsregime haben zuletzt insbesondere im insolvenzrechtlichen Konnex massiv an Bedeutung gewonnen.

Damit im unmittelbaren Zusammenhang steht auch die Beleuchtung der D&O Versicherungen, die gerade das Haftungsvolumen der Organe der Gesellschaften

abfangen und mit der beschriebenen Tendenz verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Unsere weiteren Betrachtungen setzen sich mit den der **Bildungskarenz** innewohnenden Möglichkeiten einer Qualifizierungsmaßnahme des Mitarbeiters wie aber auch einer Sanierungsmaßnahme für das Unternehmen, auseinander.

Im Rahmen eines **vergaberechtlichen** Schwerpunktes werden die Tücken der Direktvergabe sowie die aktuellen Schwellenwerte im Unterschwellenbereich sowie die wählbaren Vergabeverfahren dargestellt.

Letztlich runden wir diese Ausgabe mit einer kurzen Darstellung des **Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung**, der Qualität **gesetzlicher Vorzugspfand-**

**rechte bei der Zwangsversteigerung** und mit den zum 01.01.2017 in Kraft tretenden Besonderheiten der **Erbrechtsnovelle** ab.

Gleichsam dürfen wir an dieser Stelle die seit der letzten Ausgabe des **MuWe paragraph** in unserer Kanzlei neu eingetretenen Rechtsanwaltsanwältinnen **Mag. Katharina Kaiser** und **Mag. Nadine Zselezen** vorstellen, die unser Team nachhaltig verstärken.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns sowie dem **MuWe paragraph** auch weiterhin Ihr Vertrauen schenken und wir auch mit der vorliegenden Ausgabe Ihre Interessen ansprechen.



## Arbeitsrecht

# Bildungskarenz als Ansatz zur Unternehmenssanierung

**Der Arbeitsmarkt legt großen Wert auf spezialisierte Arbeitnehmer, weshalb der Ausbildung der Arbeitskräfte immer größere Bedeutung beigemessen wird. Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz regelt zwei Modelle der Freistellung des Arbeitnehmers zum Zweck der Aus- und Weiterbildung.**

Zu Unrecht wird dabei übersehen, dass derartigen Maßnahmen auch ein massiver **Sanierungseffekt** innewohnt, der umso größer ist, je mehr Mitarbeiter an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen.

Die hier interessierende **Bildungskarenz** ermöglicht es einem Arbeitnehmer, mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, gegen den Entfall des Arbeitsentgeltes eine Aus- bzw Weiterbildung für die Dauer von maximal zwei Jahren zu vereinbaren. Für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gebührt dem Arbeitnehmer Weiterbildungsgeld in Form des Arbeitslosengeldes; die Ausbildungsmaßnahme selbst finanziert der Dienstgeber.

Bei einer **Bildungskarenz** muss die Teilnahme an einer der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Das

Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, mindestens 16 Wochenstunden betragen.

Eine praktische Ausbildung darf nicht beim karenzierenden Arbeitgeber stattfinden, es sei denn, dass die Ausbildung nur dort möglich ist. Vor Inanspruchnahme der **Bildungskarenz** muss die karenzierte Person in dem nunmehr karenzierten Arbeitsverhältnis ununterbrochen zumindest sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

*Gerne beraten wir Sie zu Fragen der Unternehmenssanierung sowie der Bildungskarenz.*



## Rechtstipp

von Dr.  
Sophie Kinsky

**„Augen auf beim Pferdekauf! Handschlag ist gut, ordnungsgemäße Verträge sind besser und schützen vor teuren Überraschungen bei später auftretenden gesundheitlichen Mängeln.“**

## Die D&O-Versicherung (Management-Haftpflichtversicherung)

**Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Organen einer juristischen Person nimmt in der Praxis stetig zu. Wird eine Haftung schlagend, so haftet das betroffene Organ der Höhe nach unbegrenzt mit seinem Privatvermögen.**

In der Praxis hat sich daher die Absicherung dieser Haftungsrisiken durch sogenannte D&O-Versicherungen („**Directors and Officers**“-Versicherungen) zumindest teilweise bewährt. Diese Versicherung dient einerseits dem Interesse der Gesellschaft an einer ausreichenden Haftungsmasse und andererseits dem Interesse des Organmitglieds, letztlich nicht sein Privatvermögen für einen betrieblichen Schaden einsetzen zu müssen.

### Versicherung zugunsten Dritter

Eine D&O-Versicherung wird in der Regel als Versicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen, indem das Unternehmen seine Organe gegen das Risiko der persönlichen Haftung aus ihrer Organtätigkeit versichert. Es handelt sich sohin um eine Versicherung für fremde Rechnung, da Versicherungsnehmerin die Gesellschaft und Begünstigte die Organmitglieder sind.

### Claims-Made-Prinzip

Während im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherungen zumeist die Schadenereignistheorie angewandt wird, ist in der D&O Versicherung das **Anspruchserhebungsprinzip** (Claims-

Made-Prinzip) maßgeblich. Das Claims-Made-Prinzip definiert, unter welchen Umständen ein versicherter Schadensfall vorliegt. Dabei ist entscheidend, dass die Anspruchserhebung innerhalb der Versicherungslaufzeit erfolgt.

Auf der Basis des Claims-Made Prinzips (**Anspruchserhebungsprinzip**) liegt ein Versicherungsfall demnach nicht schon dann vor, wenn das Organmitglied eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat, sondern ist entscheidend, dass die **Anspruchserhebung innerhalb der Versicherungslaufzeit** erfolgt.

*Gerne beraten wir Sie im Rahmen der Beurteilung der Bedingungen Ihrer D&O Versicherung sowie bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen daraus.*



## Wann und wo für haftet ein Abschlussprüfer der Gesellschaft?

Die Haftung des Abschlussprüfers erweckt zunehmend das Interesse der Fachliteratur, aber auch jenes der Wirtschaftsmedien. Spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche sowie Anleger- und Gläubigerbetrugsfälle geben Anlass dazu, sich der Frage zu stellen, ob ein Schaden für die Gläubiger vermieden werden hätte können und ob der Abschlussprüfer entgegen seinen Sorgfaltspflichten nicht gewarnt oder Risiken im Rahmen des Prüfberichtes nicht offengelegt hat.

Ihm kommt die wirtschaftliche Bewertung des Unternehmens zu, sodass sein Prüfergebnis von besonderem Vertrauen im Wirtschaftsleben getragen ist. **Falsche Testate** oder **solche, die gar nicht erteilt** werden, können daher massiv nachteilige schadenersatzrechtliche Konsequenzen für den Wirtschaftsprüfer verursachen.

Je nach Größe des Unternehmens ist die Prüfung des Jahresabschlusses eines Unternehmens gem §§ 268ff UGB zwingend durch einen Wirtschaftsprüfer



vorzunehmen. Insbesondere im internationalen Konnex steigt auch die Zahl der **freiwilligen Prüfungen** nachhaltig an.

§ 275 UGB normiert die Besonderheiten der Haftung des Jahresabschlussprüfers gegenüber der geprüften Gesellschaft sowie gegenüber verbundenen Unternehmen. Von hier interessierender Bedeutung ist die **Haftung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten**, insbesondere der Pflicht zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Haftung der Abschlussprüfer bei fahrlässigen Sorgfaltsverstößen ist gesetzlich der Höhe nach, je nach Größe des Unternehmens limitiert. Die Ansprüche verjähren nach 5 Jahren. Ob auch Dritte wie etwa Gläubiger des Unternehmens im Falle des Forderungsausfalles einen Anspruch gegen den Wirtschaftsprüfer geltend machen können ist zumindest strittig.

Das Ergebnis der Prüfung ist im Bestätigungsvermerk zusammenzufassen, der ein Prüfungsurteil umfasst. Bei entsprechenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist der Bestätigungsvermerk auch zwingend zu versagen, wie bspw. im Falle des Vorliegens **insolvenzrechtlicher Überschuldung**.

Anerkannt ist ein Schadenersatzanspruch der Insolvenzmasse im Ausmaß der Reduktion des Verhältnisses Aktiva: Passiva im Zeitpunkt der Erteilung des - falschen - Testates zu jenem bei Insolvenzeröffnung (so zuletzt: OGH 29.03.2016, 8Ob 76/15g).

Der Wirtschaftsprüfer ist aufgrund dieser Judikatur angehalten, bei Zweifel zur Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks, die weitere Vorgangsweise sorgfältig abzuwägen, da ein, wenn auch nur fahrlässig erteiltes unrichtiges Testat naturgemäß schadenersatzrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

*Gerne unterstützen wir Sie bei der Beurteilung und Lösung dieser diffizilen rechtlichen Themen.*



# Die Haftung des GmbH- Geschäftsführers nach Eintritt der insolvenzrechtlichen Überschuldung



## Pflichten des Geschäftsführers

Gemäß **§ 25 Abs. 1 GmbHG** sind die Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes** anzuwenden. Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft persönlich zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.

## Insolvenzverschleppung

Eine insolvenzrechtliche Überschuldung erfordert neben der **rechnerischen Überschuldung** (Überwiegen der Passiven über die Aktiven) eine **negative Fortbestehensprognose**. Liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung vor, ist der Geschäftsführer verpflichtet ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens aber 60 Tage nach

Eintritt der Überschuldung einen **Insolvenzeröffnungsantrag** nach § 69 Abs 2 IO zu stellen, widrigenfalls er persönlich der Gesellschaft und auch den Gläubigern für den Schaden aus der Insolvenzverschleppung haftet.

## Gläubigerbegünstigung

Die Bestimmung des **§ 25 Abs 3 Z 2 GmbHG** verbietet insbesondere Zahlungen nach dem Zeitpunkt, in dem von den Geschäftsführern pflichtgemäß ein Insolvenzeröffnungsantrag hätte gestellt werden müssen. Schutzzweck dieser Bestimmung ist es, im Interesse der Gesamtgläubigerschaft Masseschmälerungen zugunsten einzelner Gläubiger nach Eintritt der insolvenzrechtlichen Überschuldung zu verhindern. Der Begriff Zahlungen ist weit zu interpretieren und auf sämtliche Handlungen anzuwenden, die die Insolvenzmasse schmälern. Tätigt der Geschäftsführer dennoch Zahlungen, so **haftet er** der Gesellschaft für den dadurch er-

littenen Schaden infolge Gläubigerbegünstigung. Diese Haftung kann sich durchaus auch durch die Summe aller Zahlungsausgänge ab diesem Zeitpunkt definieren.

## Strafrechtliche Verantwortung

Gemäß **§ 158 Abs 1 StGB** ist strafbar, wer nach Eintritt der insolvenzrechtlichen Überschuldung einen Gläubiger begünstigt und dadurch die anderen Gläubiger oder wenigstens einen von ihnen benachteiligt. Die Norm stellt Eingriffe in das gleichmäßige Befriedigungsrecht der Gläubiger nach Eintritt der insolvenzrechtlichen Überschuldung unter Strafe.

*Gerne beraten wir Sie bei der Beurteilung der Frage, ob Ihr konkretes Handeln haftungsbegründend ist oder als Handlung im Rahmen der Erfüllung Ihrer Pflichten als Geschäftsführer zu werten ist.*



## Exekutionsrecht

# Gesetzliche Pfandrechte bei der Zwangs- versteigerung

§ 170a Z 3 EO enthält die Aufforderung an Gemeinden, spätestens zum Versteigerungstermin vor Beginn der Versteigerung die bis dahin rückständigen, von der Liegenschaft zu entrichtenden, durch bücherliche Eintragung oder pfandweise Beschreibung noch nicht sichergestellten Steuern, Zuschläge, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben samt Zinsen und anderen Nebengebühren anzumelden. **Unterbleibt** nun die rechtzeitige und vollständige Anmeldung, **verlieren**

diese Forderungen, die bspw gem § 11 Grundsteuergesetz grundsätzlich eine **bevorzugte Befriedigung** bei der zwangsweisen Liegenschaftsverwertung genießen, das ihnen gemäß § 216 Abs 1 Z 2 EO zustehende Recht auf vorzugsweise Befriedigung (Vorzugspfandrecht).

Diesfalls sind diese Forderungen in der Rangklasse der bücherlich sichergestellten Ansprüche nach der Berichtigung der Forderung des im schlechtesten Rang stehenden, betreibenden Gläubigers zu berichtigen.

Um im Rahmen der komplexen zwangsweisen Liegenschaftsverwertung nicht unnötig gesetzlicher Begünstigungen verlustig zu werden, empfehlen wir daher sofort nach der Übermittlung des Versteigerungsediktes, die notwendigen Schritte zu setzen.

*Gerne begleiten wir Sie bei der Beurteilung und beim Setzen dieser Maßnahmen.*



## Rechtstipp

von Dr.  
Sophie Kinsky



**„Rasch handeln bei Wettbewerbsverstößen! Ansprüche nach dem UWG verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis der Gesetzesverletzung sowie der Person des Verpflichteten.“**

## Letztwillige Verfügungen

### Neuerungen im Erbrechtsänderungsgesetz

Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz (BGBl I 2015/87) treten ab dem 1.1.2017 zahlreiche Änderungen in Kraft. So gibt es auch Änderungen betreffend **die letztwillige Verfügung**. Konnten bisher Personen, für die ein Sachwalter bestellt wurde, nur mündlich vor dem Gericht oder dem Notar testieren, so fällt diese Beschränkung nunmehr weg. Ab 1.1.2017 können auch besachwaltete Personen in jeder gesetzlich zulässigen Form **ohne Einschränkung** testieren, sofern die Testierfähigkeit gegeben ist (Wegfall der Einschränkung im neuen § 566 ABGB). Im Hinblick auf das Nottestament (bei Gefahr

des unmittelbar bevorstehenden Todes oder Verlust der Testierfähigkeit) kann ein Erblasser auch mündlich oder fremdhändig vor drei Zeugen testieren. Das Mindestalter für Testamentszeugen wird von 18 auf **14 Jahre** herabgesetzt (§ 587 ABGB). Neu ist auch, dass vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer von rechtsfähigen und im Testament bedachten Gesellschaften generell (nicht nur beim Nottestament) **zeugnisunfähig** sind (§ 588 Abs 2 ABGB). Eine wesentliche Neuerung wurde mit dem Erbrechtsänderungsgesetz betreffend die letztwillige Verfügung zu Gunsten von **geschiedenen Ehegatten** herbeigeführt. Testamente zu Gunsten des früheren Ehegatten aber auch zu Gunsten des früheren Lebensgefährten werden **von Gesetzes wegen aufgehoben**, sofern der Erblasser nichts Gegenteiliges angeordnet hat. Die Aufhebung letztwilliger

Verfügungen gilt im Zweifel auch bereits dann, wenn ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde (§ 725 ABGB).

*Gerne beraten wir Sie bezüglich der gültigen Errichtung einer letztwilligen Verfügung.*



#### Literaturtipps:

Zur Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche sowie anderer wesentlicher Rechtsthemen dürfen wir Ihnen wie folgt empfehlen:

*Muhri/Stortecky  
Das neue Insolvenzrecht  
6. Auflage, Verlag Österreich*

*Werschitz/Muhri  
Insolvenzrecht  
Linde Verlag*

*Werschitz/Ragoßnig  
Österreichisches Vergaberecht  
3. Auflage, Verlag Österreich*

*Muhri u. a. (HG)  
Persönliche Haftung der  
Geschäftsführer, Vorstände  
und Aufsichtsräte  
Linde Verlag*

Leistungen aus der Verlassenschaft. Das gesetzliche Pflegevermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.

Da dem Lebensgefährten dennoch kein „eigenständiges“ gesetzliches Erbrecht zukommt, ist es - wenn der Erblasser den Lebensgefährten im Nachlass bedenken möchte - ratsam, dies über eine letztwillige Verfügung zu tun.

*Gerne beraten wir Sie bezüglich den Neuerungen zum Erbrechtsänderungsgesetz.*



## Stärkung des Lebensgefährten im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge?

Die sonst schwache rechtliche Stellung des Lebensgefährten im Rechtsverkehr wurde mit dem Erbrechtsänderungsgesetz (BGBl I 2015/87), das ab dem 1.1.2017 in Kraft tritt, im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge - wenn auch nur leicht - gestärkt. Zum außerordentlichen Erbrecht des Lebensgefährten haben wir in der letzten Ausgabe des **MuWe paragraph** bereits berichtet. In dieser Ausgabe widmen wir uns einer weiteren Stärkung des Lebensgefährten im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge. Im neu geregelten § 745 Abs 2 ABGB wird dem **Lebensgefährten** ein - wenn auch nur

befristetes - **Benützungsrecht an der Wohnung** des Erblassers eingeräumt, sofern er mit dem Verstorbenen zumindest **in den letzten drei Jahren** im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes nicht verheiratet war. Das Benützungsrecht endet jedoch ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen. Hat eine dem Verstorbenen nahe stehende Person, dies kann unter Umständen auch der Lebensgefährte des Verstorbenen sein, in den **letzten drei Jahren** vor seinem Tod **mindestens sechs Monate** in **nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt**, so gebührt ihr dafür ein **gesetzliches Vermächtnis**, soweit sie für ihre Tätigkeit nicht eine Zuwendung gewährt bekommen hat oder ein Entgelt vereinbart wurde. Gemäß § 678 ABGB bemisst sich die Höhe des zu gewährenden Vermächtnisses nach Art, Dauer und Umfang der Leistung. Dieses Vermächtnis gebührt - sofern der Verstorbene nicht gegen- teilig verfügt hat - auch **neben** anderen



Herausgeber:

**Muhri & Werschitz**

Partnerschaft von Rechtsanwälten GmbH

FN-Nr. 272300 t  
8010 Graz, Neutorg. 47  
T +43 316 820 620-0  
F +43 316 820 620-4  
graz@mu-we.at  
www.mu-we.at

